

14/SN-217/ME

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-526/3/89Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetz-  
novelle 1989);  
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Z:	41. -GE'98
Datum:	6. SEP. 1989
Verteilt:	7.9.1989 Kos

1017 WIEN

*H. Wainberger*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes  
der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1989), über-  
mittelt.

Anlage

Klagenfurt, 30. August 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

*Brandhuber*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl. Verf-526/3/89****Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1989);  
Stellungnahme**Bezug:****Auskünfte: Dr. Glantschnig**

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

**An das****Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten****Landstr. Hauptstr. 55-57  
1031 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 28. April 1989, Zl. 62 012/12-VII/A/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1989) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung dahingehend Stellung, daß grundsätzlich gegen den Entwurf keine Einwände bestehen. Im Zusammenhang mit der im Entwurf vorgesehenen Erweiterung des § 2 Abs. 1 wonach dieses Bundesgesetz außer für das Aufsuchen und Gewinnen bergfreier, bundeseigener und grundeigener mineralischer Rohstoffe u.a. auch für die Untersuchung des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, deren Herstellung und Benützung sowie für die Benützung von Grubenbauten eines stillgelegten Bergwerkes zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe gelten soll, muß darauf hingewiesen werden, daß die dabei ermöglichte Einrichtung von sogenannten "Untertageponien" jedenfalls nicht unter Ausschaltung wasserrechtlicher oder allenfalls auch erforderlicher gewerberechtlicher Bewilligungen vor sich gehen darf. Die einschlägigen Bestimmungen des Berggesetzes wie insbesondere der § 82 treffen in diesen Fragen keine eindeutige Regelung.

- 2 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 30. August 1989  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der landesamtsdirektor:  
Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

*Frankfurter*